

Es ist wieder Zeit zum Schneiden der Bäume, Sträucher und Grünhecken

Zurzeit spriesst, wächst und wuchert es wieder überall, und manch ein Garten verwandelt sich in diesen Tagen in ein kleines Paradies. Die meisten Gärten werden von ihren Besitzerinnen und Besitzern liebevoll gepflegt. Einige aber werden mehr oder weniger ihrem Schicksal überlassen – weil offenbar andere Beschäftigungen der Hausbesitzer, Abwarte und Liegenschaftsverwaltungen höhere Priorität geniessen – oder schlicht und einfach, weil die Gartenarbeit vergessen geht.

Die Folge davon: Sträucher, Bäume und Hecken breiten sich aus, wachsen über Zäune und Gartenmauern hinweg und verschaffen sich Platz im öffentlichen Raum. Dort verdecken sie immer wieder die Sicht auf Hausnummern und Parkverbotstafeln – im schlimmsten Fall gar jene auf eine Ampel oder ein Stoppzeichen. Manchmal erschwert die grüne Pracht auch einfach das Parkieren auf öffentlichem Grund oder die Ausfahrt aus einer Privatstrasse. Das Spriessen, Wachsen und Wuchern kann da und dort zu Ärger führen oder gar zur realen Gefahr werden.

Eine Pflicht, die das Gesetz vorschreibt

Liegenschaftsbesitzer, Hauswarte – und in manchen Fällen auch die Mieter und Mieterinnen selbst – sind dafür verantwortlich, dass Bäume, Sträucher und Hecken regelmässig so zurückgeschnitten werden, dass diese weder Fussgängerinnen noch Radfahrer noch Autofahrer in irgendeiner Art und Weise behindern. Das steht festgeschrieben in der Allgemeinen Polizeiverordnung (siehe Kasten).

Leidige Tatsache ist aber, dass zahlreiche Liegenschaftsbesitzer und Hauswarte ihrer Pflicht nicht nachkommen. Im letzten Jahr waren es laut den Verantwortlichen der Quartierpolizei mehrere Hundert an der Zahl. In den meisten Fällen ist die Ursache auf Desinteresse und Unachtsamkeit zurückzuführen und darauf, dass heute vielfach die Zeit fehlt, um den Gärten jene Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, die eigentlich nötig wäre.

Früher waren die Quartiermeister des Strasseninspektorats dafür zuständig, säumige Hausbesitzer und Abwarte auf ihre Pflicht aufmerksam zu machen, Äste und Sträucher zu entfernen, die an Strassenrändern und Trottoirs stören und da und dort zu eigentlichen Hindernissen heranwachsen. Heute sind es die uniformierten Beamtinnen und Beamten der Quartierpolizei, denen die Aufgabe zukommt, für ein Mindestmass an Ordnung zu sorgen. Wie sie dieser Aufgabe nachkommen, können sie selber entscheiden. Einmal ist es ein persönliches Gespräch, ein andermal entscheiden sie sich für den schriftlichen Weg – zum Beispiel dann, wenn die Liegenschaftsverantwortlichen eines ganzen Strassenzuges ihrer Pflicht nicht nachkommen.

Im schlimmsten Fall droht eine Busse

Wenn sich ein Hauswart oder ein Liegenschaftsbesitzer uneinsichtig zeigt, kann dies eine Anzeige beim städtischen Polizeirichteramt zur Folge haben. Dort wird geprüft, ob die Arbeiten allenfalls gegen Bezahlung durch die Stadtgärtnerei oder ein Drittunternehmen ausgeführt werden sollen. Möglich ist auch, dass eine Busse

ausgesprochen wird. Doch so weit ist es noch nie gekommen, wie bei der Quartierpolizei zu erfahren ist.

Problemlösung mit gesundem Menschenverstand

Den Quartierpolizistinnen und Quartierpolizisten ist es ein Anliegen, Probleme nicht mit Paragrafen und Androhung von Bussen zu lösen, sondern mit gesundem Menschenverstand beziehungsweise im persönlichen Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern in den Quartieren. Um Probleme und Unannehmlichkeiten zu verhindern, rät die Quartierpolizei deshalb den verantwortlichen Personen, Bäume, Sträucher und Grünhecken regelmässig zu schneiden und immer wieder auch einen Augenschein von aussen zu nehmen. So kann schnell festgestellt werden, ob es wieder an der Zeit ist, Gartenschere, Fuchsschwanz oder Säge in die Hand zu nehmen – oder den Gärtner zu benachrichtigen.

Bei Fragen oder Unklarheiten gibt die Quartierpolizei gerne und kompetent Auskunft: 052 267 67 67.

Das sagt die Polizeiverordnung dazu:

Art. 26 Abs. 1 APV der Stadt Winterthur

Bäume, Sträucher und Grünhecken sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. Über dem Trottoir dürfen sie grundsätzlich auf einer Höhe von 2,5 m und über der Fahrbahn auf einer Höhe von 4,5 m, an den vom Regierungsrat festgesetzten Versorgungs- und Exportrouten auf einer Höhe von 4,8 m bzw. 5,2 m überragen.

Art. 26 Abs. 2 APV der Stadt Winterthur

Bäume, Sträucher und Hecken längs Strassen, Wegen und Plätzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Verkehrssicherheit, insbesondere bei Verzweigungen, nicht beeinträchtigen sowie die Sicht auf Signal- und Strassenbenennungstafeln nicht verdecken. Auch Hausnummern, Hydranten- und Schieberschilder sind von Sichthindernissen freizuhalten. Störende Pflanzen sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.